VERORDNUNG (EWG) Nr. 749/75 DER KOMMISSION

vom 21. März 1975

zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 1295/74 über die Verarbeitung von Rindfleisch, das von den Interventionsstellen übernommen wurde

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1855/74 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1295/74 der Kommission vom 22. Mai 1974 über die Verarbeitung von durch die Interventionsstellen übernommenem Rindfleisch (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 256/75 (4), bestimmt, daß die Interventionsstellen der Mitgliedstaaten das von ihnen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 aufgekaufte Fleisch vorübergehend zu Konserven verarbeiten können.

Die Lage auf dem Rindfleischmarkt ist nach wie vor beunruhigend. Es ist daher notwendig, diese Genehmigung bis zur Verwirklichung einer durchgreifenden Marktstützung zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1295/74 wird der 31. März 1975 durch den 4. Mai 1975 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. März 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 195 vom 18. 7. 1974, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 140 vom 23. 5. 1974, S. 47.
(4) ABl. Nr. L 27 vom 1. 2. 1975, S. 34.